

**Interpellation Fraktion SP/JUSO (Ruedi Keller/Miriam Schwarz, SP): Verkauf ewb: Das „Tafelsilber“ ist weg und der Strompreis steigt!**

Der Gemeinderat hat innerhalb der Aufträge zu den Entwicklungsvarianten von ewb auch juristische Abklärungen im Umfang von ca. Fr. 33'000.00 machen lassen. Leider ist von diesen Abklärungen kaum etwas im Vortrag des Gemeinderates enthalten. Besonders interessiert die StromkonsumentInnen in diesem Zusammenhang, was mit den Beteiligungen und den damit gekoppelten Energiebezugsrechten im Falle eines Verkaufs oder Teilverkaufs von Energie Wasser Bern ewb passieren würde.

In der heutigen Strom-Situation spielen gute Strom-Lieferbedingungen eine wichtige Rolle. Sie werden zukünftig auch über den Strompreis und damit die Konkurrenzfähigkeit der Energie-Unternehmen entscheiden. Gleichzeitig interessiert die breite Bevölkerung von Bern, was mit dem Strompreis in den nächsten Jahren passiert, nachdem die Sirenengesänge über niedrigere Strompreise der Strommarktliberalisierer endgültig verklungen sind und die Entwicklung in den Ländern mit einem liberalisierten Strommarkt in eine ganz andere Richtung weisen.

Wir bitten daher den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Bestehen irgendwelche Beschränkungen für die Übertragung von Beteiligungsrechten (z.B. KWO, Gösgen, Swisspower usw.), welche im Falle eines Verkaufs oder Teilverkaufs von ewb zum Tragen kämen?
2. Welche Auswirkungen hätten solche Beschränkungen auf den Unternehmenswert von ewb?
3. Welche Auswirkungen ergäben sich aus solchen Beschränkungen für die Kundinnen und Kunden von ewb, insbesondere mit Blick auf die mit den Beteiligungsrechten verbundenen Energiebezugsrechte?
4. Ist die Situation bei einem Teilverkauf (d.h. die Stadt Bern behält die Kontrolle, also die Mehrheit) gleich zu beurteilen, wie bei einem kompletten Verkauf?
5. Welche Entwicklung wird der Strompreis auch ohne Verkauf oder Teilverkauf von ewb nehmen? Aus welchen Gründen?

Bern, 24. April 2008

*Interpellation Fraktion SP/JUSO (Ruedi Keller/Miriam Schwarz, SP), Thomas Göttin, Margrith Beyeler-Graf, Rolf Schuler, Patrizia Mordini, Liselotte Lüscher, Hasim Sönmez, Annette Lehmann, Andreas Krummen, Andreas Flückiger, Christof Berger, Beat Zobrist, Corinne Mathieu, Markus Lüthi, Guglielmo Grossi, Gisela Vollmer, Beni Hirt, Andreas Zysset*

**Antwort des Gemeinderats**

Einleitend ist festzuhalten, dass sich der Gemeinderat des Werts der Beteiligungen von Energie Wasser Bern (ewb) bewusst ist. Dies fand auch in der Analyse zu den Entwicklungsvarianten Niederschlag. Namentlich sind die Beteiligungsrechte an den Partnerwerken

- der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG; 7,5 %),
- der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO; 16,7 %),
- der Maggia Kraftwerke AG (Ofima; 5 %),
- der Blenio Kraftwerke AG (Ofible; 5 %) und
- der Kraftwerk Sanetsch AG (KWS; 50 %) sowie
- an der Kernkraftwerks-Beteiligungsgesellschaft AG (KBG; 23 % an 30 % der Energieproduktion des Kernkraftwerks Fessenheim, d.h. rund 7 %) und
- am Gasverbund Mittelland AG (GVM; 10,1 %)

für die strategische Positionierung von ewb insgesamt von grosser Bedeutung. Dies vor allem deshalb, weil die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsrechte unmittelbar mit Energiebezugsrechten im entsprechenden Umfang verknüpft sind.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass ein (Teil-)Verkauf von ewb rechtstechnisch ohne Weiteres machbar ist. Selbst wenn Übertragungsbeschränkungen bestehen, können Beteiligungsrechte mit Zustimmung der zuständigen Gesellschaftsorgane (in der Regel der Verwaltungsrat) übertragen werden. Da der Gemeinderat die (Teil-)Verkaufsoptionen von ewb nicht weiterverfolgt hat, wurden in diesem Punkt keine entsprechenden Gespräche mit den Partnern von ewb geführt.

#### *Zu Frage 1:*

Im Zusammenhang der Analyse der Entwicklungsvarianten der ewb aus Eigentümersicht erfolgten seitens eines renommierten Anwaltsbüros juristische Abklärungen. Diese fokussierten auf die Beteiligungen KKG und GVM, gelten grundsätzlich aber für die Übertragung aller Beteiligungsrechte von ewb im Bereich der Energieproduktion. Demzufolge unterliegt die Übertragung solcher Beteiligungsrechte an Dritte rechtlichen Schranken. Diese Beschränkungen äussern sich einerseits in statutarischen Vinkulierungsbestimmungen, andererseits in vertraglichen Bestimmungen über die Einräumung von Vorkaufsrechten zu Gunsten der anderen Gesellschafter und/oder der Gesellschaft selbst. Eine Verweigerung der Übertragung von Beteiligungsrechten ist aufgrund der Vinkulierungsbestimmungen insbesondere zulässig, wenn der potentielle Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter konkurrierende Tätigkeit ausübt.

#### *Zu Frage 2:*

Aufgrund der strategischen Bedeutung der Energiebezugsrechte von ewb und mit Blick auf den allgemeinen Nachfrageüberhang von Produktionskapazitäten liegt auf der Hand, dass die mit den Beteiligungsrechten verbundenen Energiebezugsrechte ein wesentliches Element bei der Unternehmensbewertung von ewb darstellen. Wie die Bestimmung des Unternehmenswerts an sich unterliegen auch die Bewertung der Beteiligungs- bzw. der Energiebezugsrechte sowie die Quantifizierung entsprechender Beschränkungen verschiedenen objektiven wie subjektiven Faktoren. Entscheidend dürfte die konkrete Interessenlage eines potentiellen Erwerbers sein unter Berücksichtigung seines eigenen Energieproduktionsportfolios.

#### *Zu Frage 3:*

Ein wichtiges Kriterium bei der Analyse der (Teil-)Verkaufsoptionen war, dass die Kundinnen und Kunden von ewb nicht schlechter gestellt werden dürfen - dies sowohl in Bezug auf die Versorgungssicherheit als auch hinsichtlich der Stromtarife. Allfällige Auswirkungen ergeben sich nicht aus der Beschränkung von Beteiligungsrechten, sondern aus der Marktstellung (insbesondere Produktionskosten) und dem Energieproduktionsportfolio des Energielieferanten.

*Zu Frage 4:*

Die rechtlichen Abklärungen verwiesen in diesem Bereich auf komplexe Fragen, die wie bereits erwähnt in entsprechenden Gesprächen mit den Partnern von ewb hätten geklärt werden müssen. Die konkreten Auswirkungen würden sich aus den entsprechenden Vereinbarungen ergeben. In einer ersten Einschätzung gelangten die Rechtsexperten zur Auffassung, dass die Regelungen über die Vorkaufsrechte auch bei einem Kontrollwechsel zur Anwendung gelangen. Differenziert zu beurteilen ist die Situation für den Fall eines Teilverkaufs von weniger als 50 Prozent der Aktien an einer noch zu gründenden Gesellschaft, in welche die zu übertragenden Teile von ewb eingebracht würden. Die erste rechtliche Einschätzung ergab, dass ewb die aufgrund der entsprechenden Beteiligungsrechte bezogene Energie zwar grundsätzlich an einen allfälligen Minderheitsaktionär weiterleiten darf. Kritisch wäre dies dann zu beurteilen, wenn ewb als reine „Durchlaufstelle“ fungieren würde.

*Zu Frage 5:*

Vorweg ist zu bemerken, dass nach Inkrafttreten der neuen Stromversorgungsgesetzgebung und der damit verbundenen Entflechtung zwischen dem Entgelt für die Netznutzung und demjenigen für die Stromlieferung zu unterscheiden ist. Das Netznutzungsentgelt unterliegt strikten gesetzlichen Vorgaben und der Aufsicht durch den Regulator (Elektrizitätskommission, ECom; Art. 22 Abs. 2 StromVG). Vor diesem Hintergrund beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Einschätzung der Entwicklung im Bereich der Stromlieferung.

Die Entwicklung des Strompreises ist aufgrund des jetzigen und zukünftigen europäischen Kraftwerkparcs stark abhängig von der Entwicklung der Preise für die Rohstoffe Gas, Erdöl und Uran. Diese Rohstoffpreise zeigen weiterhin eine stark steigende Tendenz. Alternativen wie Wind- und Sonnenenergie werden in Zukunft zwar zweifellos an Einfluss gewinnen. Ihre vergleichsweise hohen Gestehungskosten und die stark eingeschränkte Planbarkeit der Energielieferung gelten aber weiterhin als Handicap und stellen eine grosse Herausforderung für die Produzenten dar. Auch ewb investiert in neue Energieerzeugungsanlagen, insbesondere in die Stromproduktion aus Kehrlicht, Holz und Gas. Dies wird ebenfalls zu höheren durchschnittlichen Stromgestehungskosten führen, die aber in den nächsten fünf Jahren den Marktpreis kaum übertreffen werden.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit der Bestimmung von Artikel 4 Absatz 1 StromVV, die festen Endverbraucher vor übermässigen, sachlich nicht begründeten Strompreiserhöhungen bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der ersten Stufe der Marktöffnung zu schützen. Somit werden die Strompreise bei ewb für Privatkunden und kleinere Gewerbebetriebe voraussichtlich bis Ende 2013 zwar ansteigen, aber weiterhin deutlich unter den schweizerischen Grosshandelspreisen liegen.

Bern, 27. August 2008

Der Gemeinderat